

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

B 29

2202 004

BGB §§ 398, 1922

Tritt der Inhaber eines Gewerbebetriebs seine künftigen Kaufpreisforderungen gegen einen Kunden im voraus an seine Bank zur Sicherung für einen gewährten Kredit ab, so erwirbt die Bank auf Grund dieser Vorausabtretung auch Forderungen aus Verkäufen, die nach dem Tode des Betriebsinhabers sein den Gewerbebetrieb und die Kreditbeziehung zur Bank fortsetzender Erbe vornimmt.

BGH, Urt. v. 9. Juni 1960 - VII ZR 229/58 - OLG Karlsruhe -
LG Mannheim

VII ZL 229/58

Verkündet
am 9. Juni 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Arnold A. Kommanditgesellschaft, Agentur,
E. - und Versandschlachtereier, Import/Export in F. -
Schlachthof, vertreten durch ihren persönlich haf-
tenden Gesellschafter Arnold A., daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die B. K. I. - Girozentrale - in M.
Au. - An., vertreten durch den geschäfts-
führenden Direktor Dr. August H. in M. und die
Direktoren Richard D. in M., Dr. Albin Ku. in
Fr. i. Br., Rudolf Dä. in Ka., Otto S.
in Ka.,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juni 1960 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karls-
ruhe vom 23. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin traf Anfang 1955 mit der Firma Emil W. in M. eine mündliche Vereinbarung über die Lieferung von Fleischwaren. Sie bestätigte diese Vereinbarung in einem vom 10. März 1955 datierten Schreiben; die Firma W. widersprach diesem Schreiben nicht; Darin heißt es, die von der Klägerin gelieferte Ware bleibe ihr Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr zustehenden Forderungen; bei Weiterveräußerung trete der Kunde schon jetzt die gegen seine Abnehmer erwachsenden Kaufpreisforderungen an die Klägerin ab.

Die Beklagte hatte der Firma W. einen Kredit von 100.000 DM eingeräumt und mit ihr am 10. Februar 1951 einen schriftlichen Vertrag über die Sicherungsübereignung der mit dem Kredit beschafften Waren geschlossen. Sie behauptet, die Firma W. habe ihr ferner im Jahre 1952 mündlich alle in Zukunft entstehenden Forderungen gegen ihren Hauptkunden, die Badische Anilin- und Soda-Fabrik AG (BASF), aus Lieferung von Fleischwaren abgetreten.

Im Sommer 1955 verschlechterte sich die finanzielle Lage der Firma W.. Die Beklagte legte der BASF eine vom 5. Juli 1955 datierte Zession der Firma W. vor. Daraufhin zahlte die BASF an die Beklagte 5.617,53 DM.

Diesen Betrag beansprucht die Klägerin mit der Klage. Sie macht geltend, die 5.617,53 DM seien der Gegenwert für von ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und von der Firma W. an die BASF weiterverkaufte Ware. Die Kaufpreisforderung gegen die BASF habe nicht der Beklagten, sondern der Klägerin zugestanden. Die Forderung sei der Beklagten nicht schon im Jahre 1952, sondern erst am 5. Juli 1955, also nach der Zession an die Klägerin, abgetreten worden.



Sie habe zudem als Warenkreditgläubigerin den Vorrang ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abtretung.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Revision der Klägerin erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1) Die vom Berufungsgericht als bewiesen angesehene Vorausabtretung der künftigen Ansprüche gegen die BASF im Jahre 1952 hat der damalige Inhaber der Firma W■■■■, der Ehemann W■■■■, erklärt. Die von der Beklagten eingezogene Forderung gegen die BASF ist aber erst zu einer Zeit entstanden, als W■■■■ verstorben und seine Witwe Inhaberin der Firma war.

Nach Ansicht der Revision kann die Vorausabtretung nicht Forderungen erfassen, die erst einem künftigen Betriebsnachfolger erwachsen. Das gilt nach ihrer Meinung auch dann, wenn der Betriebsnachfolger Erbe des Zedenten ist. Kein Erblasser sei, so führt die Revision aus, in der Lage, über Forderungen zu verfügen, die seinem Erben zuständen oder künftig einmal zustehen würden.

2) a) Das Berufungsurteil enthält keine ausdrücklichen Feststellungen darüber, ob die Ehefrau Wesch ihren Mann beerbt hat oder in sonstiger Weise seine Rechtsnachfolgerin geworden ist. Eine solche Feststellung ist jedoch in der vom Senat heute entschiedenen Sache VII ZR 228/58 vom Berufungs-

gericht getroffen worden. In dieser Sache beruft sich die Klägerin ebenfalls auf ihren am 10. März 1955 mit der Firma W. vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt und verlangt von einer Bank den Gegenwert für von ihr eingezogene Forderungen gegen Kunden der Firma W.. In der vorliegenden Sache haben die Akten jenes anderen Rechtsstreits dem Oberlandesgericht in der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen, und die Parteien haben sich damit einverstanden erklärt, daß erforderlichenfalls tatsächliche Feststellungen aus den Akten jenes Prozesses entnommen werden dürfen. Daraus ist ihr Einverständnis damit zu folgern, Vorbringen, das in jenem Prozeß unstreitig war, auch im vorliegenden Rechtsstreit als unstreitig gelten zu lassen. Die Erbfolge der Ehefrau W. nach ihrem Ehemann war in jenem Prozeß unstreitig. Der Senat kann sie deshalb seiner Entscheidung auch in dieser Sache zugrunde legen.

b) Ist Frau W. aber Erbin ihres Mannes, so kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß die Vorausabtretung des Ehemanns vom Jahre 1952 den Übergang der erst nach seinem Tode entstandenen Kaufpreisforderung gegen die BASF nicht hätte bewirken können.

Der Erbfall bewirkt in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Gesamtnachfolge. Es gehen nicht nur bereits begründete Rechte und Pflichten auf den Erben über, sondern grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Beziehungen, auch die "unfertigen", noch werdenden oder schwebenden Rechtsbeziehungen (Boehmer in Staudinger § 1922 Randnote 216), also auch bedingte oder künftige Rechte, Bindungen und Lasten (Boehmer in JW 1938, 2634 und in "Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben" Bd. III S. 216, 270, 301, 302). Hat also ein Erblasser bereits über Vermögensgegenstände in einer ihn bindenden Weise derart verfügt, daß eine weitere Willenserklärung von seiner Seite nicht mehr nötig ist, mag auch

sonst noch eine Voraussetzung für die Wirksamkeit seines Verfügungsgeschäfts fehlen, so tritt der Erbe in diese Bindung ein, und der Rechtsverlust vollendet sich, wenn die noch fehlende Wirksamkeitsvoraussetzung eintritt. So wirkt etwa die nach §§ 873 Abs. 2, 875 Abs. 2 BGB eintretende Bindung an die Einigung über den Übergang von Grundstückseigentum und an die Erklärung über die Aufhebung eines Grundstücksrechtes auch gegen den Erben (Boehmer aaO; Planck § 1922 Anm. 2 a *B*). Auch dann, wenn ein Vertrag vom Erblasser noch gar nicht geschlossen war, behält doch das von ihm erklärte Vertragsangebot seine Wirkung (vgl. §§ 130 Abs. 1, 153 BGB). Deshalb ist auch anzuerkennen, daß der Erblasser - wenn nicht allgemein, so doch jedenfalls unter den im vorliegenden Falle gegebenen Voraussetzungen - über eine künftige Forderung mit Wirkung gegen den Erben verfügen kann. Zwar wird die Abtretung einer künftigen Forderung erst wirksam, wenn die Forderung entsteht; diese Wirksamkeitsvoraussetzung gehört jedoch nicht zum Abschlußtatbestand des Zessionsvertrages (vgl. BGHZ 30, 238, 240) und tritt nicht kraft der Willenseinigung der Vertragsparteien ein, sondern durch ein zusätzliches, von dieser Willensübereinstimmung nicht abhängiges Ereignis. Schon durch die Abtretung selbst wird der Zedent einer künftigen Forderung derart gebunden, daß er die Erwerbsaussicht des Zessionars nicht durch gegenteilige Verfügungen beeinträchtigen kann (vgl. BGH in NJW 1955, 544 und in NJW 1960, 1003; Urteil VII ZR 257/59 des erkennenden Senats vom 30. Mai 1960).

Hier mußten, um die abgetretenen künftigen Forderungen entstehen zu lassen, noch Kaufverträge mit der BASF über die Lieferung von Fleisch abgeschlossen werden. Diese Kaufverträge hat nicht mehr der Erblasser, sondern schon die Erbin abgeschlossen. Das genügt aber im vorliegenden Falle, um die Kaufpreisforderungen kraft der Vorauszession des Erblassers auf die Beklagte übergehen zu lassen. Denn die Mög-

lichkeit, das Fleisch zu verkaufen und dadurch eine Forderung gegen die BASF zu begründen, stammt auch vom Erblasser, von dem die Erbin den Betrieb und die Geschäftsbeziehung zur BASF erlangt hat; da die Erbin diese Möglichkeit, Rechte zu erwerben, nur kraft des Erbfalls erhalten hat, konnte sie auch nur mit denselben Einschränkungen und Bindungen wie der Erblasser erwerben. Nur diese Auffassung wird auch den Beziehungen der Erbin zur Beklagten gerecht; sie hat das vom Erblasser begründete Kreditverhältnis mit der Beklagten fortgesetzt und muß ihr dann auch die Kreditsicherungen in dem vom Erblasser eingeräumten Umfange zugestehen.

II. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß die Globalzession zugunsten der Beklagten im Jahre 1952 mündlich vereinbart worden ist.

Das Revisionsgericht muß diese Beweismwürdigung hinnehmen. Die gegen sie von der Revision gerichteten Angriffe rechtfertigen nicht die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verletzung des § 286 ZPO.

Der Hinweis, daß die Vereinbarung einer mündlichen Globalzession zugunsten einer Bank völlig ungewöhnlich sei und daß an ihren Beweis strenge Anforderungen gestellt werden müßten, schlägt nicht durch; denn dessen ist sich das Berufungsgericht, das die mündliche Zession selbst als "sehr ungewöhnlich" bezeichnet, bewußt gewesen. Es hat aber trotzdem dem Zeugen Al. [REDACTED] geglaubt, der den Abschluß dieser mündlichen Vereinbarung bestätigt hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß Al. [REDACTED] der für die Unterlassung einer schriftlichen Abtretung verantwortliche Angestellte der Beklagten und deshalb ein am Prozeß interessierter Zeuge gewesen sei. Der Senat hat jedoch keinen Anhalt für die Annahme, das Oberlandesgericht habe die

Möglichkeit übersehen, daß der Zeuge Al[REDACTED] am Ausgang des Rechtsstreits interessiert sein könne.

III. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die im voraus abgetretenen Forderungen nicht genügend bestimmbar gewesen seien.

1) Diesem Erfordernis ist schon dadurch genügt, daß die Forderungen aus Lieferungen von Fleischwaren gegen einen bestimmten Kunden abgetreten waren. Daß die Abtretung zeitlich nicht begrenzt war, steht der Bestimmbarkeit nicht entgegen.

2) Die Behauptung der Revision, daß die Beklagte seit 1952 den größten Teil der Forderungen gegen die BASF als nicht abgetreten behandelt hat, kann als richtig unterstellt werden. Diese Handhabung würde im Einklang damit stehen, daß es sich um eine stille Zession handelte und die Firma W[REDACTED] zum Einzug befugt blieb, wie die Beklagte behauptet und der Zeuge Al[REDACTED] bekundet hat. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Abrede über eine stille Zession die Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung beeinträchtigen soll.

3) Nach der Aussage des Zeugen Al[REDACTED] hatte die Beklagte mit der Firma W[REDACTED] vereinbart, daß die Sicherung des Kredit durch übereignete Waren und Zessionen jeweils 120 % (oder 110 %) des Schuldsaldos erreichen sollte. Die Revision meint, diese Abmachung enthalte eine Begrenzung der Abtretung entsprechend dem jeweiligen Stand der Schuld und der Gesamt-sicherung und mache es "vollends ungewiß, welche Forderung denn nun eigentlich abgetreten war". Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß alle Forderungen gegen die BASF abgetreten waren (S. 7 des Urteils); es entnimmt also der von Al[REDACTED] bekundeten Abrede keine Einschränkung oder Begrenzung der Abtretung der Ansprüche gegen die BASF. Diesen Schluß brauchte es auch aus der Bekundung Al[REDACTED] nicht

zu ziehen. Die von Al [REDACTED] bekundete Vereinbarung über die Begrenzung der Sicherheiten auf einen bestimmten Prozentsatz des Schuldsaldos kann zwanglos dahin ausgelegt werden, daß die Firma W [REDACTED] in diesem Rahmen einen Anspruch auf Freigabe der nicht benötigten Sicherheiten hatte (vgl. auch das oben angeführte Urteil des Senats vom 30. Mai 1960). Das Berufungsgericht brauchte also nicht anzunehmen, daß die Vorausabtretung selbst auf einen Teil der Ansprüche gegen die BASF beschränkt war.

IV. Die Revision will bei mehrfacher Vorausabtretung einer künftigen Forderung nur der zeitlich letzten Abtretung Wirksamkeit zuerkennen. Der erkennende Senat hat jedoch schon mehrfach entschieden, daß grundsätzlich nur die erste Vorausabtretung wirksam ist (vgl. das angeführte Urteil vom 30. Mai 1960 und das Urteil VII ZR 19/58 vom 30. April 1959 = BGHZ 30, 149, 151 f). Dieselbe Auffassung hat der VIII. Zivilsenat in dem in NJW 1960, 1003 abgedruckten, ebenfalls schon angeführten Urteil vertreten. Auf diese Entscheidungen wird gegenüber den Ausführungen der Revision Bezug genommen.

V. Bei diesem Grundsatz der Priorität bleibt es nach dem Urteil des Senats vom 30. April 1959 auch dann, wenn der verlängerte Eigentumsvorbehalt eines Warenlieferanten mit der Globalzession zugunsten einer Bank zusammentrifft. Es geht auch nicht an, wie der Senat in der Sache VII ZR 228/58 ausgeführt hat, jedem der beiden Zessionare nach dem Vorschlag Ermans (BB 1959, 1109) einen Teil der Forderung zuzusprechen.

Wohl ist eine Globalzession nach dem Urteil vom 30. April 1959 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und das Gesetz nichtig, soweit sie nach dem Willen der Vertragsparteien auch solche Forderungen umfassen soll, die der Schuldner seinen Lieferanten auf Grund verlängerten Eigentumsvorbehalts

künftig abtreten muß und abtritt. Das rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß bei einer Globalzession solcher Art der Schuldner, wenn er Ware nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt einkaufen kann, zu Vertragsverletzungen, möglicherweise sogar zu strafbaren Handlungen gegenüber seinen Vorbehaltslieferanten gedrängt wird.

Im vorliegenden Falle ergeben das Klagevorbringen und die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt dafür, daß die Vertragsparteien, als sie im Jahre 1952 die Vorausabtretung vereinbarten, daran gedacht haben oder denken mußten, die Firma W. [REDACTED] werde die Ansprüche gegen die BASF an einen Lieferanten abtreten müssen, um beliefert zu werden.

Weder in der vorliegenden Sache noch in der Sache VII ZR 228/58 ist vorgetragen worden, daß die Firma W. [REDACTED], ehe sie mit der Klägerin in Geschäftsverbindung trat, jemals vorher von anderen Lieferanten Fleisch unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogen hat.

Zudem ist, wie der Senat in der Sache VII ZR 228/58 ausgeführt hat, für die Beurteilung des Verhaltens der Bank auch der Umfang der von ihr angenommenen Zessionen von Bedeutung. Hier betraf die Vorausabtretung nur die Ansprüche gegen einen Kunden. Mag dieser auch der Hauptabnehmer der Firma W. [REDACTED] gewesen sein, so ist doch nichts dafür vorgetragen, daß die Beklagte mit der sich später für die Firma W. [REDACTED] ergebenden Notwendigkeit, gerade diese Forderung gegen die BASF an einen Lieferanten abzutreten, hätte rechnen müssen; tatsächlich sind ja auch drei Jahre vergangen, ehe dieser Fall eingetreten ist.

VI. Nach allem hat die Beklagte die Forderung gegen die BASF wirksam erworben und war berechtigt, sie einzuziehen.

Ein Anspruch der Klägerin auf den von der Beklagten eingezogenen Betrag (§ 816 Abs. 2 in Verbindung mit § 408 Abs. 1 BGB) besteht nicht.

Die Revision ist unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Dr. Vogt